

Bebauungsplan Inning a. A. „Alte Landsberger Straße“

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Fassung vom 15.12.2015

Auftraggeber:

Gemeinde Inning am Ammersee
Pfarrgasse 13
82266 Inning am Ammersee

Verfasser:



Narr Rist Türk
Landschaftsarchitekten BDLA
Stadtplaner und Ingenieure

Isarstraße 9 85417 Marzling
Telefon: 08161 – 9 89 28-0
Telefax: 08161 – 9 89 28-99
Email: nrt@nrt-la.de
Internet: www.nrt-la.de

Bearbeitung:

Dipl. Biol. C. Götz
Dipl. Ing. (FH) D. Narr
Dipl. Ing. (FH) I. Schweiss

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen	1
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	1
2	Wirkungen des Vorhabens	3
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	4
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	4
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	4
4	Bestand und Betroffenheit der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL ..	5
4.1	Säugetiere	5
5	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten i. S. v. Art 1 VS-RL	8
5.1	Vogelarten hecken- und gehölzbetonter Lebensräume sowie waldähnlicher Strukturen	8
5.2	Vogelarten der Siedlungen	10
6	Gutachterliches Fazit	12
7	Quellenverzeichnis	13
7.1	Datengrundlagen	13
7.2	Literatur	13
7.3	Gesetze, Richtlinien und Verordnungen	14
8	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	15
8.1	Einleitung und methodische Grundlagen zur Ermittlung	15
8.2	Prüfungsrelevante Arten gem. Anhang IV FFH-RL	17
8.3	Prüfungsrelevante europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Projektwirkungen.....	3
Tabelle 2: Vorhabensbedingte Betroffenheit projektrelevanter Fledermausarten	7
Tabelle 3: Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gem. Anhang IV FFH- RL.....	17
Tabelle 4: Zu prüfendes Artenspektrum der Gefäßpflanzen gem. Anhang IV FFH-RL.....	20
Tabelle 5: Prüfrelevantes Artenspektrum der Brutvogelarten im UG	20

Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
Art.	Artikel
Bayer. LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bayer. StMI	Bayerisches Staatsministerium des Inneren
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
i. S. v.	im Sinne von
Kap.	Kapitel
UG	Untersuchungsgebiet
VS-RL	(EU)-Vogelschutz-Richtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Inning am Ammersee plant die Erstellung eines Bebauungsplanes für ein ca. 36.600 m² großes Areal am westlichen Ortsrand von Inning. Der südliche Bereich des Untersuchungsgebietes (UG) besteht hauptsächlich aus Einfamilienhäusern mit dazugehörigen Gärten und soll in dieser Form erhalten bleiben. Auf dem nördlichen Teil (Flur-Nr. 318), dem sogenannten „Stegener Berg“ mit einer Fläche von ca. 24.500 m², ist die Errichtung von vier Einfamilienhäusern geplant. Hierfür müssen bestehende Gebäude abgerissen und Gehölze gerodet werden.

Bei den Gebäuden handelt es sich um ein großes, turmähnliches Wohnhaus aus dem Jahr 1954, ein kleines Wohnhaus („Pfortnerhaus“) etwa gleichen Alters sowie zwei Garagen. Die gesamte Gehölzfläche umspannt etwa 19.300 m², die geplante Rodung betrifft ca. 3.600 m², wobei einzelne, naturschutzfachlich interessante Bäume erhalten werden sollen. Die zu rodenden Flächen sind hauptsächlich mit Laubbäumen (versch. Ahornarten, Esche, Stiel-Eiche, Pappel, Vogelkirsche u.a.), wenigen Fichten sowie unterschiedlichen Ziergehölzen bestanden. Das maximale Alter beträgt etwa 50 Jahre.

An das UG direkt angrenzend finden sich größten Teils landwirtschaftliche Nutzflächen sowie im Osten Wohnbebauung. Etwa 200 m nördlich verläuft die A 96, ca. 500 m südwestlich liegt der Ammersee. Dieses Ramsargebiet sowie weitere naturschutzfachlich bedeutende Flächen (amtlich kartierte Biotope, Fundpunkte der Artenschutzkartierung etc.) liegen in der Umgebung des UG.

Die Belange des strengen und/oder europarechtlichen Artenschutzes zum Vorhaben werden in der vorliegenden naturschutzfachlichen Unterlage zum speziellen Artenschutz (saP) geprüft und dargelegt. Im Rahmen der saP soll nachfolgend geklärt werden, ob mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gerechnet werden muss.

1.2 Datengrundlagen

Eigene Erhebungen zur Vegetation, Biotopausstattung und Nutzung sowie zur strukturellen Ausstattung des Untersuchungsgebiets fanden im März 2013 statt.

Die Kenntnisse zum Artenspektrum des UG beruhen auf der Auswertung naturschutzfachlicher Unterlagen, v. a. der amtlichen Artenschutzkartierung des Bayer. LfU (Stand 2012, TK 7932) sowie der amtlichen Biotopkartierung. Eine weitere Datengrundlage bildet die Internetarbeitshilfe saP des Bayer. LfU. Die Bearbeitung des vorliegenden Gutachtens stützt sich unter Berücksichtigung vorliegender Datengrundlagen auf einer Abschätzung des Artenpotenzials.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der folgenden Untersuchung stützen sich auf die, mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.01.2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten und dort im Anhang angefügten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (Oberste Baubehörde am Bayer. StMI. 2015).

Diese „Hinweise“ berücksichtigten das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9A 12/10, in dem das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat, dass § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht. Berücksichtigt wird ferner die aktuelle Rechtsprechung und Konkretisierung der Aussagen aus dem „Freiberg-Urteil“, wie sie etwa vom BVerwG mit Urteil BVerwG 9 A 4.13 vom 8. Januar 2014 (baubedingtes Tötungsrisiko) vorgenommen wurde. Hierin wird u.a. ausgesagt, dass bei einem diffusen Auftreten einer Art im Baufeld und gleichzeitiger Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung und einer möglichen, nicht zweifelfrei zu vermeidenden Tötung von Einzelindividuen, nicht von einer Erfüllung des Tatbestands der (baubedingten) Tötung auszugehen ist.

Das prüfungsrelevante Artenspektrum wurde anhand einer Potenzialabschätzung ermittelt. Die ermittelten, prüfrelevanten Arten sind in den Tabellen im Anhang (Kap. 8) grau hinterlegt. Ihr bekanntes oder angenommenes Vorkommen im UG, ihre Betroffenheit durch das Vorhaben sowie die daraus resultierende Erfüllung von Verbotstatbeständen und ggf. nötiger Ausnahmen werden im Kap. 4 dargestellt.

Vorkommen von Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL konnten im UG nicht nachgewiesen werden und sind dort auch nicht zu erwarten (siehe Kap.8.2, Tabelle 4). In den folgenden Kapiteln wird daher nur auf Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL und Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL eingegangen.

Für die europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL und hinsichtlich der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (Nr. 2.2 der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 2.3 der Formblätter)

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.“

2 Wirkungen des Vorhabens

Grundlage für die Ermittlung relevanter Projektwirkungen sind Bestands- und Rodungspläne des Planungsbüros Monika Treiber (Stand Januar 2013) sowie der Entwurf zur Bebauung des Grundstücks mit Flur-Nr. 318 des Architekten Walter Petri (Stand Januar 2012). Nachfolgend werden die wesentlichen Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und/oder europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Tabelle 1: Projektwirkungen

Projektwirkung	Eingriffswirkungen nach BNatSchG
Anlagebedingte Projektwirkungen	
Anlagebedingte Flächenverluste	Durch das Vorhaben werden Flächen von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung direkt beansprucht. Die Rodung von Gehölzen sowie der Abriss von Gebäuden sind geplant.
Betriebsbedingte Projektwirkungen	
Betriebsbedingte Störungen	Unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzung der direkten Umgebung und die damit verbundenen Vorbelastungen (Wohnnutzung, Störungen durch Straßenverkehr) sind die zukünftigen Neubelastungen durch die geplante Wohnbebauung vernachlässigbar.
Baubedingte Projektwirkungen	
Baubedingte Flächeninanspruchnahme	Durch die Baustelleneinrichtung, den Arbeitsstreifen sowie zur vorübergehenden Lagerung von Baumaterial (Erdaushub) werden evtl. Flächen temporär beansprucht.
Baubedingte Störungen	Durch die Baumaßnahmen ist eine zeitlich begrenzte Erhöhung der Belastungen durch Lärm, optische Reize, Staub und Erschütterungen zu konstatieren.
Baubedingte Mortalität	Individuenverluste bzw. Verluste von Nestern gehölzbrütender Vogelarten sind grundsätzlich im Rahmen der Rodung möglich.
Mittelbare Folgewirkungen	
Für das Umfeld sind keine wesentlichen Folgewirkungen zu vermelden.	

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Im Zuge der Bautätigkeiten werden Vorkehrungen zur Vermeidung und zur Minderung von Beeinträchtigungen durchgeführt, um Belastungen von Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL und/oder europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL zu reduzieren und somit die Erfüllung von Verbotstatbeständen der einschlägigen Rechtsvorschriften gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu verhindern.

Vermeidungsmaßnahme V1: Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten

Alle Rodungs- und Gehölzschnittmaßnahmen werden ausschließlich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, in der Zeit von 01. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der amtlich festgesetzten Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten durchgeführt.

Der Abbruch von Gebäuden muss in Zeiten durchgeführt werden, in denen gebäudebewohnende Fledermausarten sich weder in ihren Winterquartieren aufhalten, noch die Gebäude als Wochenstuben nutzen. Je nach Witterung eignen sich die Monate März sowie August und September. Da die Gebäude keine geeigneten Keller aufweisen, die Fledermäuse als Winterquartier nutzen könnten, ist auch ein Abbruch in den Wintermonaten möglich. Auch wenn nur wenige Arten in Fassaden überwintern, müssen bei einem Abriss im Winter im vorangehenden Herbst alle als Winterquartier tauglichen Bestandteile der Fassaden so verschlossen oder entfernt werden, dass keine Tiere diese potentiellen Winterquartiere beziehen können.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Spezielle Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität betroffener Lebensräume, sog. „CEF“-Maßnahmen, sind nicht erforderlich.

4 Bestand und Betroffenheit der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL

4.1 Säugetiere

Fledermäuse (<i>Fam. Chiroptera</i>)	
Tierarten nach Anhang IV FFH-RL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland/ Bayern: s. Abschichtungstabelle	
Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u> siehe Tab. 2	
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Winterquartiere von Fledermäusen finden sich insbesondere in Höhlen und unterirdischen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen (Keller, etc.), jedoch überwintern einige Arten z. T. auch oberirdisch, etwa in Baumhöhlen. Wochenstuben und andere Sommerquartiere (etwa Männchenquartiere, Schwarmquartiere, Einzelquartiere, etc.) werden in Abhängigkeit von der Art in Dachböden, in Spalten und Hohlräumen von Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen bzw. in Baumhöhlen und -spalten sowie in künstlichen Nistkästen bezogen. Für den Nahrungserwerb besitzen kleintierreiche Lebensräume, in erreichbarer Nähe (Aktionsradien schwanken von Art zu Art beträchtlich) eine große Bedeutung. Klassische Jagdgebiete von Fledermäusen sind daher Wälder und Gehölzbestände, strukturreiche Halboffenlandschaften, naturnahe Offenlandbereiche sowie Gewässer. Weiterhin von Bedeutung ist eine günstige Vernetzung zwischen Quartieren und Jagdgebieten. Bei den regelmäßigen Flügen zwischen diesen Teilhabitaten orientieren sich zahlreiche Arten mehr oder weniger eng an linearen Strukturen, die sie teils als Flugstraßen nutzen. Entsprechende Leitlinien sind v. a. lineare Gehölzbestände und Waldränder sowie Fluss- und Bachläufe, besonders wenn diese von Gehölzen begleitet werden.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine aktuellen Nachweise für Fledermausvorkommen vorhanden. Ausgehend von den vorliegenden Daten und den allgemeinen Kenntnissen zur Verbreitung und Raumnutzung von Fledermäusen sind jedoch zahlreiche Arten in der näheren Umgebung (z.B. Pfarrkirche Inning) zu erwarten oder zumindest nicht gänzlich auszuschließen. Insbesondere die Uferstrukturen des nahe gelegenen Ammersees, aber auch die Randbereiche der Gehölzbestände stellen attraktive Habitate für Jagd, Fortpflanzung oder Überwinterung dar.</p> <p>In räumlicher Nähe zum UG sind durch die Artenschutzkartierung Vorkommen von Fledermausarten bekannt. Eine Abrenzung einer lokalen Population gestaltet sich infolge der hohen Mobilität schwierig, so dass hilfsweise auf die Bestandsdaten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt bezüglich des TK 7932 zurückgegriffen wird. Ausgehend von diesen Daten und der Tatsache, dass keine aktuellen Funde bekannt sind, ist eine verbindliche Aussage zur Bestandssituation nicht möglich.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips über alle Arten bewertet mit bewertet mit:</p> <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose des Schädigungsverbotest für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u.5 BNatSchG	
<p>Mit dem Vorhaben ist die Beseitigung von Gehölzen verbunden. Eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell vorkommender Fledermausarten, die ihre Quartierstandorte häufig in höhlenreichen Biotopbäumen beziehen (z. B. Großer Abendsegler – <i>Nyctalus noctula</i> oder Wasserfledermaus – <i>Myotis daubertoni</i>) kann</p>	

Fledermäuse (<i>Fam. Chiroptera</i>)	Tierarten nach Anhang IV FFH-RL
<p>jedoch nach Sichtung des Geländes ausgeschlossen werden, da in den zu rodenden Bereichen keine geeigneten Bäume mit Höhlen, Spalten o.ä. vorhanden sind. Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können sich weiterhin ergeben, wenn Gebäude abgebrochen werden, welche Fledermausarten als Quartierstandort dienen. Der geplante Abriss des großen Wohngebäudes könnte zur Zerstörung von Überwinterungs- und Fortpflanzungsquartieren gebäude- und fassadenbewohnender Arten (z.B. Braunes Langohr - <i>Plecotus auritus</i>, Graues Langohr – <i>Plecotus austriacus</i> oder Zwergfledermaus – <i>Pipistrellus pipistrellus</i>) führen.</p> <p>Im räumlichen Kontext gesehen ist dieser Verlust jedoch geringfügig und wird durch das Vorhandensein vergleichbarer Strukturen im unmittelbaren Umfeld kompensiert. Schädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten prüfrelevanter gebäude- und fassadenbewohnender Fledermausarten können daher ausgeschlossen werden. Die Funktionalität potenziell betroffener Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schadungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG	
<p>Es wird nicht in lineare Strukturen eingegriffen, sodass das Vorhaben keine Auswirkungen auf mögliche für den Austausch zwischen Quartieren und essentiellen Jagdgebieten bedeutsame Leitlinien hat.</p> <p>Baubedingte Lärmemissionen, optische Reize und Erschütterungen finden i.d.R. tagsüber und damit außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen statt.</p> <p>Der Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten ist bezogen auf den Aktionsradius der Arten als kleinflächig zu werten. In der Umgebung stehen gleichwertige Nahrungshabitate zur Verfügung, in die die Arten ausweichen können. Nahrungshabitate mit höherer Bedeutung (Heckenzeilen, naturnahe Wälder, Flussauen) sind vom Vorhaben nicht betroffen. Störungen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken könnten, sind nicht zu vermelden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG	
<p>Ein nennenswert erhöhtes Verkehrsaufkommen und eine daraus folgende signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu erwarten. Beim Abbruch der Gebäude wird eine Anwesenheit von Tieren mittels Bauzeitensteuerung oder Entfernen von potenziellen Habitatstrukturen im Vorfeld ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme werden Tötungs- und Verletzungsverbote nach § 44 BNatSchG nicht einschlägig.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1: Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Tabelle 2: Vorhabensbedingte Betroffenheit projektrelevanter Fledermausarten							
Deutscher wissenschaftl. Artname	Erhaltungszustand biogeographische Region (kontinental)	Betroffenheit	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Sicherung der ökologischen Funktionalität	Auswirkung auf Erhaltungszustand	Verbotstatbestand erfüllt? Schädigung § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Verbotstatbestand erfüllt? Störung § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Verbotstatbestand erfüllt? Tötung § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	ungünstig - unzureichend	potenziell betroffen	-	verschlechtert sich nicht	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	günstig	potenziell betroffen	V 1	verschlechtert sich nicht	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>	ungünstig - unzureichend	potenziell betroffen	V 1	verschlechtert sich nicht	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	günstig	potenziell betroffen	V 1	verschlechtert sich nicht	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	günstig	potenziell betroffen	V 1	verschlechtert sich nicht	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	ungünstig - unzureichend	potenziell betroffen	V 1	verschlechtert sich nicht	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	günstig	potenziell betroffen	-	verschlechtert sich nicht	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	günstig	potenziell betroffen	V 1	verschlechtert sich nicht	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

5 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten i. S. v. Art 1 VS-RL

5.1 Vogelarten hecken- und gehölzbetonter Lebensräume sowie waldähnlicher Strukturen

<p>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Hohltaube (<i>Columba oenas</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>), Waldohreule (<i>Asio otus</i>)</p> <p style="text-align: right;">Europäische Vogelarten nach VS-RL</p>
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status s. Abschichtungstabelle, Kap. 7</p> <p>Arten im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p style="text-align: right;">Status: potenziell brütend</p>
<p>Die hier subsumierten Vogelarten nutzen vorwiegend Gehölze als Brutstandort. Arten wie Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Waldkauz oder Hohltaube sind als Höhlenbrüter (Sekundärnutzer) an das Vorhandensein wenigstens einzelner höhlenreicher Altbäume gebunden. In der Kulturlandschaft vorhandene Gebüschgruppen und Hecken werden von Arten wie Bluthänfling, Klappergrasmücke, Neuntöter, Raubwürger und Goldammer besiedelt. Habicht und Waldohreule nutzen dichte Waldbestände, um in Kronen alter und hoher Bäume zu nisten, der Habicht jagt auch tief im Waldesinneren. Der Sperber brütet bevorzugt an Waldrändern und jagt in der Nähe von Hecken und Gehölzsäumen.</p> <p>Nachweise der aufgeführten Vogelarten aus dem UG und der näheren Umgebung liegen nicht vor, können jedoch aufgrund der Habitatausstattung grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Dorngrasmücke, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Hohltaube, Waldkauz, Habicht, Neuntöter und Sperber kommen in Bayern flächendeckend vor und finden in der räumlichen Umgebung zahlreiche geeignete Habitate. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird für die Arten daher mit günstig (A) bewertet. Der Bluthänfling kommt südlich der Donau nur lückig vor und die Klappergrasmücke ist mäßig häufig mit abnehmender Tendenz. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird daher mit gut (B) bewertet. Raubwürger, Grünspecht und Waldohreule sind ebenfalls bayernweit lückenhaft verbreitet, finden jedoch in näherer Umgebung des UG geeignete Strukturen. Auch für diese Arten ist der Erhaltungszustand mit gut (B) zu bewerten. Das Braunkehlchen ist insgesamt selten und stark gefährdet in Bayern. Der Erhaltungszustand der lokalen Population für diese Art wird daher mit mittel – schlecht (C) eingestuft.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird bewertet mit:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>
<p>2.1 Prognose des Schädigungsverbotes für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Es kommt vorhabensbedingt zur Beseitigung von Gehölzstrukturen im Bereich des Stegener Berges. Die zu entfernenden Gehölze weisen jedoch keine Greifvogelhorste oder Höhlen auf, sodass Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten, welche diese Strukturen benötigen, nicht zerstört werden. Dennoch könnten kleinere Singvogelarten die Kraut- und Strauchschicht als Bruthabitat nutzen. Im räumlichen Kontext gesehen ist dieser Verlust jedoch geringfügig und wird durch das Vorhandensein vergleichbarer Strukturen im unmittelbaren Umfeld kompensiert. Schädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten präfer-</p>

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünspecht (*Picus viridis*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Hohлтаube (*Columba oenas*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Sperber (*Accipiter nisus*), Waldkauz (*Strix aluco*), Waldohreule (*Asio otus*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

levanter Vogelarten hecken- und gehölzbetonter sowie waldähnlicher Lebensräume können daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Lärmemissionen, optische Reize und Erschütterungen wirken zeitlich begrenzt. Eine Betroffenheit aufgrund von baubedingten Störwirkungen ist höchstens für einzelne Individuen zu prognostizieren, die potenzielle Bruthabitate in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich haben. Durch die Rodung von Gehölzen werden evtl. kleinere Singvogelarten, welche die Strauch- und Krautschicht nutzen, bei Brut und Aufzucht der Jungen gestört. Um dies zu vermeiden, muss die Rodung von Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungszeit geschehen (**Vermeidungsmaßnahme V1**).

Bedeutsame, für die subsumierten Arten essenzielle Nahrungshabitate, sind vom Vorhaben nicht betroffen. Es ist ein kleinflächiger Verlust nachrangiger Nahrungshabitate zu vermeiden, die im Raum zahlreich vorhanden sind. Die Arten haben die Möglichkeit auf benachbarte Flächen in engem räumlichem Zusammenhang auszuweichen.

Störungen, die sich erheblich negativ auf den Erhaltungszustand der potenziellen lokalen Populationen auswirken könnten, können somit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1: Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme kommt es vorübergehend zu leicht erhöhtem Verkehrsaufkommen im Gebiet, die Baustellenfahrzeuge haben aber eine sehr langsame Geschwindigkeit, so dass ein Ausweichen für die Arten möglich ist.

Die Rodung von Gehölzen kann zur Tötung von Jungvögeln und Zerstörung von Eiern führen. Um dies zu vermeiden, müssen Rodungen außerhalb des Brutzeitraumes durchgeführt werden (**Vermeidungsmaßnahme V1**). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ergibt sich nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1: Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.2 Vogelarten der Siedlungen

Mauersegler (<i>Apus apus</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>), Rauchschnalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Schleiereule (<i>Tyto alba</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) Europäische Vogelarten nach VS-RL	
1 Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: */ V/ V/ */ * Bayern: V/ V/ V/ 2/ * Arten im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich <p style="text-align: right;">Status: potenziell brütend</p>	
<p>Die Brut von Mehlschnalben und Rauchschnalben erfolgt vorwiegend in ländlichen Siedlungen an bzw. in Gebäuden. Mehlschnalben nutzen auch den Randbereich der Städte. Die Bruthabitate des Mauerseglers sind heute überwiegend mehrgeschossige Gebäude. Brutplätze des Turmfalken befinden sich in Feldgehölzen, an Waldrändern und an Gebäuden (Scheunen, Kirchtürme, etc.). Die Schleiereule findet ihre Bruthabitate vor allem in ländlichen Siedlungen in Scheunen und Kirchtürmen, selten in Baumhöhlen.</p> <p>Als hoch angepasste Flugjäger ist der Luftraum das Nahrungshabitat von Mehlschnalbe, Rauchschnalbe und Mauersegler. Schleiereule und Turmfalke nutzen Offenlandschaften zum Nahrungserwerb. Brutstandorte der subsumierten Arten sind grundsätzlich an Gebäuden im UG möglich.</p> <p>Aufgrund der zahlreichen in der Umgebung vorkommenden potenziellen Brutstandorte und der flächendeckenden Verbreitung wird für vier der Arten ein günstiger (A) Erhaltungszustand für die lokale Population ausgewiesen. Die Schleiereule weist in Bayern zum Teil große Verbreitungslücken auf und ist stark gefährdet. Der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Art wird daher mit mittel – schlecht (C) bewertet.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird bewertet mit: <input checked="" type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
2.1 Prognose des Schädigungsverbotes für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Zwar kommt es vorhabensbedingt zur Beseitigung von Gebäuden im Bereich der Flurnummer 318. Diese bieten jedoch für die hier aufgeführten Arten keine geeigneten Strukturen wie offene Dachstühle, ausreichend tiefe Mauervorsprünge etc. Eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher bereits vorab ausgeschlossen werden. Schädigungsverbote nach § 44 BNatSchG werden nicht einschlägig. <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Gegenüber baubedingten Lärmemissionen, optischen Reizen sowie Erschütterungen reagieren die subsumierten Arten, die an die Besiedlung von Dörfern und Städten angepasst sind, nicht empfindlich. Vorhabensbedingt sind Verluste von potenziellen Nahrungshabitaten der Arten zu vermelden. Da der Verlust als kleinflächig zu charakterisieren ist, höchstens einzelne Individuen betroffen sind und für diese grundsätzlich die Möglichkeit besteht angrenzende Bestände zu nutzen, sind Störungen, die sich erheblich negativ auf den Erhaltungszustand der potenziellen lokalen Populationen auswirken könnten, nicht zu vermelden. <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	

Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Schleiereule (*Tyto alba*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr ist nicht zu vermelden. Durch die Baumaßnahme kommt es vorübergehend zu leicht erhöhtem Verkehrsaufkommen im Gebiet, die Baustellenfahrzeuge haben aber eine sehr langsame Geschwindigkeit, so dass ein Ausweichen für die Arten möglich ist. Weitere vorhabenbedingte Auswirkungen, die zum Verlust von Individuen führen könnten, sind nicht bekannt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

6 Gutachterliches Fazit

Durch das geplante Vorhaben sind potenziell streng geschützte Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL aus der Artengruppe der Fledermäuse sowie europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL betroffen. Das Vorkommen weiterer prüfrelevanter Artengruppen kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und mögliche Individuenverluste einzelner Tiere können unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahme vermieden werden.

Für die prüfrelevanten, potenziell betroffenen Arten sind Beeinträchtigungen durch auf die Bauzeit beschränkte Störungen zu vermeiden. Diese wirken sich aufgrund der begrenzten zeitlichen Dauer und der naturschutzfachlichen Vorbelastungen durch die Lage am Ortsrand von Inning und der bestehenden Nutzung des UG nicht negativ auf den Erhaltungszustand der potenziellen lokalen Populationen aus. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate ist nicht zu vermeiden. Flächen in für die potenziell betroffenen Arten erreichbarer Entfernung bieten ausreichend Ausweichmöglichkeiten.

Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr ist nicht zu vermeiden. Durch die Baumaßnahme kommt es vorübergehend zu leicht erhöhtem Verkehrsaufkommen im Gebiet, die Baustellenfahrzeuge haben aber eine sehr langsame Geschwindigkeit, so dass ein Ausweichen für die Arten möglich ist.

Unter Berücksichtigung der dargelegten Vermeidungsmaßnahme (V1 Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten) werden keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Zur Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen wird die Durchführung einer Umwelt-Baubegleitung empfohlen.

Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Aufgestellt:

Marzling, Dezember 2015



Dietmar Narr
Landschaftsarchitekt BDLA

7 Quellenverzeichnis

7.1 Datengrundlagen

Bayer. Landesamt für Umwelt (Stand 2012): Biotopkartierungsdaten (Artenschutz- und Biotopkartierung) aus dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur).

Bayer. Landesamt für Umwelt (Stand 2015): Internet – Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung, (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>).

7.2 Literatur

Bayer. Staatsministerium des Innern (Oberste Baubehörde, 2013): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Anlage zum MS v. 12.02.2013; Gz. IIZ7-4022.2-001/05, Fassung Stand Januar 2013, München.

Bayer. Staatsministerium des Innern (Oberste Baubehörde, 2015): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Anlage zum MS v. 19.01.2015; Gz. IIZ7-4022.2-001/05, Fassung Stand Januar 2015, München.

Bezzel, E., I. Geiersberger, G. von Lossow & R. Pfeifer (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Bundesamt für Naturschutz (BfN, Hrsg.; 2013): Bewertung, Monitoring und Berichterstattung des Erhaltungszustands – Vorbereitung des Berichts nach Art. 17 der FFH-Richtlinie für den Zeitraum von 2007 – 2012

Gellermann, M & M. Schreiber (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7. Springer-Verlag, Berlin – Heidelberg.

Laufer, H., K. Fritz & P. Sowig (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.

Meschede, A. & B.-U. Rudolph (Hrsg.: Bayer. LfU, LBV, BN, 2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer, Stuttgart.

NRT (2012): Zusammenstellung der Rote Liste Status von Tieren und Pflanzen in Bayern und Deutschland, unveröffentlichtes Fachgutachten.

Trautner, J, H. Lambrecht J. Mayer & G. Hermann (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2006) Heft 1, S. 1-20.

7.3 Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103: 1-6; zuletzt geändert durch die Beitrittsakte Tschechische Republik etc. am 23.09.2003

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: 7-50.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft (1997): Richtlinie 92/67/EG des Rates vom 27.10.1997, Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 305: 42-65.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft (1997): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 vom 09.08.2005.

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 21.01.2013.

8 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

8.1 Einleitung und methodische Grundlagen zur Ermittlung

Die Ermittlung des potenziell prüfrelevanten Artenspektrums erfolgte anhand der mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten Vorgaben und der im Anhang 3 des Schreibens der Obersten Baubehörde am Bayer. StMI, vom 12.02.2013 veröffentlichten Artentabellen sowie unter Verwendung der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayer. LfU (Stand 2014).¹

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang)

1. Schritt: Relevanzprüfung

- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt
X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k. A.)
0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L:** Erforderlichen **Lebensraum/ Standort** der Art im Wirkraum des Vorhabens („Lebensraum**grobfiler**“ z. B. Moore, Wälder, Gewässer).
X = spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)
0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art daher mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art
X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

- NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X = ja
0 = nein
- = nein, keine Bestandserfassung durchgeführt

¹ MS v. 19.01.2015; Gz. IIZ7-4022.2-001/05: „Das Rundschreiben der Obersten Baubehörde im damaligen Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 wird hiermit aufgehoben. Die damit eingeführten Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden durch die anliegenden Hinweise in der Fassung mit Stand 01/2015 (die dortigen Anlagen 2 und 3 bleiben unverändert in der Fassung mit Stand 01/2013 bestehen) ersetzt“.

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im UG möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

für Brutvögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend], gleichzeitig keine Erfassungslücken zu vermuten sind und Groblebensraum vorhanden.

Aufgrund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

Kategorien	
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
nb	nicht bewertet
zusätzliche Kategorien:	
-	im Naturraum nicht vorkommend
*	im Naturraum ungefährdet

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

Kategorien	
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)

für Wirbellose: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: Korneck et al. (1996)

für Flechten: Wirth et al. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

8.2 Prüfungsrelevante Arten gem. Anhang IV FFH-RL

Tabelle 3: Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
0					Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	0	0	x
X	X	X	-	X	Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	x
0					Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
X	X	X	-	X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	V	x
0					Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
X	0				Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	*	x
X	X	X	-	X	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	x
0					Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
X	X	X	-	X	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	x
X	X	X	-	X	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	V	x
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	1	x
0					Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
0					Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	x
X	0				Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	x
0					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	x	1	x
X	X	X	-	X	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*	x
X	X	X	-	X	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	*	*	x
0					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	*	x
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	2	x
X	0				Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio discolor</i> (<i>Vespertilio murinus</i>)	2	D	x
X	X	X	-	X	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	R	2	x

Tabelle 3: Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL									
V	L	E	NW	PO	Deutscher Artnamen	Wissensch. Artnamen	RLB	RLD	sg
X	0				Biber	<i>Castor fiber</i>	*	V	x
0					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	1	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	x
0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x
X	0				Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	*	G	x
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	1	3	x
Reptilien									
0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	x
0					Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
X	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
X	0				Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x
Amphibien									
0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	*	x
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
X	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
X	0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch, Teichfrosch, Zwergwasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x
X	0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
X	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
X	0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
X	0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	*	x
X	0				Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x
Fische									
0					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	D	*	x
Libellen									
0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	x
0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	x

Tabelle 3: Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
X	0				Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i> (<i>O. serpentinus</i>)	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i> (<i>S. braueri</i>)	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock, Eichenheldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	1	1	x
0					Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
X	0				Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	1	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
0					Thymian-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche arion</i> (<i>Maculinea arion</i>)	3	2	x
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche nausithous</i> (<i>Maculinea nausithous</i>)	3	3	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche teleius</i> (<i>Maculinea teleius</i>)	2	2	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	1	x
0					Großer Feuerfalter	<i>Lycaene dispar</i>	*	*	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	1	x
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	1	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	1	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	1	1	x
X	0				Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpinus</i>	V	V	x

Schnecken

X	0				Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x

Muscheln

X	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x
---	---	--	--	--	-----------------------------------	---------------------	---	---	---

Tabelle 4: Zu prüfendes Artenspektrum der Gefäßpflanzen gem. Anhang IV FFH-RL									
V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	Sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	X
X	0				Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	X
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	X
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	X
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	X
X	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	X
0					Böhmischer Fransenezian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
X	0				Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	X
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	X
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
X	0				Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	*	x

8.3 Prüfungsrelevante europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL

Tabelle 5: Prüfrelevantes Artenspektrum der Brutvogelarten im UG									
V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	R	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	*	R	-
0					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus mutus</i>	2	R	-
0					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	X	R	-
X	X	0	X	X	Amsel *)	<i>Turdus merula</i>	*	*	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	X	0	X	X	Bachstelze *)	<i>Motacilla alba</i>	*	*	-
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	nb	*	-
X	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	x
X	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	-
X	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*	*	x

Tabelle 5: Prüfrelevantes Artenspektrum der Brutvogelarten im UG									
V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	*	*	-
X	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	3	*	-
0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	2	*	x
X	0				Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*	*	-
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	x
X	0				Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*	-
X	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	V	x
X	X	0	-	X	Blauzeisig *)	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-
X	X	X	-	X	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	-
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	x
0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	*	-
X	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3	-
X	X	0	X	X	Buchfink *)	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-
X	X	0	-	X	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-
X	0				Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	*	-
X	0				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picooides tridactylus</i>	2	2	x
X	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	2	V	x
X	0				Eichelhäher *)	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	-
X	0				Eiderente *)	<i>Somateria mollissima</i>	R	*	-
X	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	*	x
X	X	0	-	X	Elster *)	<i>Pica pica</i>	*	*	-
X	X	0	-	X	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	-
X	X	0	-	X	(Jagd-)Fasan *)	<i>Phasianus colchicus</i>	*	nb	-
X	0				Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	*	V	-
X	X	X	-	X	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	2	R	x
X	0				Fichtenkreuzschnabel *)	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	-
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	2	3	x
X	X	0	-	X	Fitis *)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	-
X	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	*	x
0					Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	1	2	x
X	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
X	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	2	-

Tabelle 5: Prüfrelevantes Artenspektrum der Brutvogelarten im UG									
V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
X	X	0	-	X	Gartenbaumläufer *)	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	-
X	X	0	-	X	Gartengrasmäcke *)	<i>Sylvia borin</i>	*	*	-
X	X	X	-	X	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	*	-
X	0				Gebirgsstelze *)	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	-
X	0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	*	-
X	X	0	-	X	Gimpel *)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	-
X	X	0	-	X	Girlitz *)	<i>Serinus serinus</i>	*	*	-
X	X	X	-	X	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	-
X	0				Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	3	x
X	0				Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	-
X	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*	-
X	X	0	-	X	Grauschnäpper *)	<i>Muscicapa striata</i>	*	*	-
X	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
X	0				Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X	0	-	X	Grünfink *)	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	-
X	X	X	-	X	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	*	x
X	X	X	-	X	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3	*	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	2	R	x
X	0				Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	V	3	x
0					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	V	2	-
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X	0				Haubenmeise *)	<i>Parus cristatus</i>	*	*	-
X	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	-
X	X	0	X	X	Hausrotschwanz *)	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	*	*	-
X	X	0	-	X	Haussperling *)	<i>Passer domesticus</i>	*	V	-
X	X	0	-	X	Heckenbraunelle *)	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-
X	0				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	1	V	x
X	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	-
X	X	X	-	X	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V	*	-
X	0				Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	*	nb	-
X	0				Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	2	*	x
X	X	0	-	X	Kernbeißer *)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	-
X	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	X	X	-	X	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	*	-
X	X	0	X	X	Kleiber *)	<i>Sitta europaea</i>	*	*	-

Tabelle 5: Prüfrelevantes Artenspektrum der Brutvogelarten im UG									
V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
X	0				Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	-
0					Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
X	X	0	X	X	Kohlmeise *)	<i>Parus major</i>	*	*	-
X	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	3	*	-
X	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	-
X	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	V	*	-
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	*	*	x
X	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	2	3	-
X	0				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
X	0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	-
X	0				Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	3	-
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
X	X	X	-	X	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	*	-
X	0				Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	x
X	X	X	-	X	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	-
X	X	X	-	X	Misteldrossel *)	<i>Turdus miscivorus</i>	*	*	-
0					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	2	*	-
X	0				Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	V	*	x
X	X	0	-	X	Mönchsgrasmücke *)	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-
X	0				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	-
0					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	1	x
X	X	0	-	X	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	*	-
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	3	x
X	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
0					Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	1	R	x
X	X	0	-	X	Rabenkrähe *)	<i>Corvus corone</i>	*	*	-
X	X	X	-	X	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
X	X	X	-	X	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-
0					Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	V	*	x
X	X	X	-	X	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2	-
X	0				Reiherente *)	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	-
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	V	*	-
X	X	0	-	X	Ringeltaube *)	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-
X	0				Rohrammer *)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	-
X	0				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	2	x
X	0				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	3	*	x

Tabelle 5: Prüfrelevantes Artenspektrum der Brutvogelarten im UG									
V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
X	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3	*	x
0					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	*	*	-
X	X	0	X	X	Rotkehlchen *)	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-
X	0				Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2	*	x
X	0				Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	V	x
X	0				Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	V	*	-
X	0				Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	2	*	-
X	0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	1	V	x
X	0				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	3	*	-
X	X	X	-	X	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	2	*	x
X	0				Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	3	*	-
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
X	X	0	-	X	Schwanzmeise *)	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	-
X	0				Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	1	*	x
X	0				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	2	*	-
X	0				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	3	*	x
X	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	V	*	x
X	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	*	x
0					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	nb	*	-
X	0				Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	nb	nb	x
X	X	0	-	X	Singdrossel *)	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-
X	0				Sommergoldhähnchen *)	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	-
X	X	X	-	X	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	*	x
X	0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	V	*	x
X	X	0	-	X	Star *)	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	*	-
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	2	2	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	0	0	x
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	1	2	x
0					Steinrötel	<i>Monzicola saxatilis</i>	nb	1	x
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
X	X	0	-	X	Stieglitz *)	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	-
X	0				Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	-
X	X	0	-	X	Straßentaube *)	<i>Columba livia f. domestica</i>	*	*	-

Tabelle 5: Prüfrelevantes Artenspektrum der Brutvogelarten im UG									
V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	2	*	-
X	X	0	-	X	Sumpfmeise *)	<i>Parus palustris</i>	*	*	-
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	x
X	0				Sumpfrohrsänger *)	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	-
X	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	*	-
0					Tannenhäher *)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	*	-
X	0				Tannenmeise *)	<i>Parus ater</i>	*	*	-
X	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	x
X	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	-
X	0				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	*	*	-
X	0				Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	x
X	X	0	-	X	Türkentaube *)	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	-
X	X	X	-	X	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	x
X	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V	3	x
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
X	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	*	x
0					Uhu	<i>Bubo bubo</i>	3	*	x
X	X	0	-	X	Wacholderdrossel *)	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	-
X	0				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	*	-
X	0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	2	x
X	0				Waldbaumläufer *)	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	-
X	X	X	-	X	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	x
X	0				Waldlaubsänger *)	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	*	-
X	X	X	-	X	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	*	x
X	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	-
0					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	2	*	x
0					Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3	*	x
X	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*	-
X	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2	V	-
X	0				Weidenmeise *)	<i>Parus montanus</i>	*	*	-
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	2	2	x
X	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	x
X	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	2	x
X	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	x
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	2	x

Tabelle 5: Prüfrelevantes Artenspektrum der Brutvogelarten im UG									
V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
X	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	-
X	0				Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	*	-
X	0				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	x
X	0				Wintergoldhähnchen *)	<i>Regulus regulus</i>	*	*	-
X	X	0	-	X	Zaunkönig *)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	X	0	X	X	Zilpzalp *)	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	V	3	x
0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	0	nb	x
X	0				Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	*	x
X	0				Zwergtaucher *)	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt